

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1868/15

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuV vom 27.08.2015 zum TOP 4.2 Rahmenplanung für Kerspleben und Töttleben (DS 0888/15); hier: Erarbeitung einer Gestaltungssatzung

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Verwaltung wird beauftragt den Bau- und Verkehrsausschuss zum Beschluss des Ortsteilrates Kerspleben / Töttleben zur Erarbeitung einer Gestaltungssatzung sowie über den aktuellen Stand zu informieren.

Ein Beschluss des Ortsteilrates Kerspleben/Töttleben zur Erarbeitung einer Gestaltungssatzung liegt nicht vor, der Ortsteilrat wäre auch für einen derartigen Beschluss nicht zuständig (vgl. Stellungnahme des Beauftragten für Ortsteile und Ehrenamt - Sachgebiet Ortsteilbetreuung vom 22.10.2015). Zuständig für den Erlass der Ortsgestaltungssatzung für den Ortsteil Kerspleben ist der Stadtrat nach vorheriger Beratung im Ortsteilrat Kerspleben (vgl. § 2 Abs. 1 der Ortsteilverfassung) und in den zuständigen Ausschüssen des Stadtrates.

Die Stadtverwaltung befürwortet aus nachfolgenden sachlichen Gründen, die Aufstellung einer Gestaltungssatzung für den Ortsteil Kerspleben nicht:

- Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen werden regelmäßig örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 88 ThürBO festgesetzt. Eine eigenständige Ortsgestaltungssatzung im unbeplanten Innenbereich wurde/wird bislang nur für den Bereich der Altstadt aufgestellt. Für die Anwendung dieses Instrumentes sprachen hier die hohe Entwicklungsdynamik im Bestand, verallgemeinerbare Gestaltungsziele aufgrund einer besonderen Typik und die herausgehobene baukünstlerische Bedeutung dieses Areals.
- Für Kerspleben ist festzustellen, dass der Ortskern nicht einen homogenen Gestaltungsbereich mit einheitlich prägenden Elementen darstellt. Vielmehr weisen z. B. die Gebäude der ehemals bäuerlichen Gehöfte rings um den Anger sehr unterschiedliche Gestaltelemente gegenüber den bescheidenen Wohnhäusern nördlich der Kersplebener Chaussee auf. Dementsprechend würden sich daraus auch nicht die Anforderungen an eine Gestaltungssatzung für den Ort Kerspleben ableiten lassen. Es gibt keine der Altstadt vergleichbare Grundlage und kein Erfordernis für den Erlass einer Gestaltungssatzung für den Ortsteil Kerspleben.
- Die gestalterischen Empfehlungen der Rahmenplanung für die Ortsteile Kerspleben und Töttleben (KER 483), beschlossen durch den Stadtrat am 19.04.2000 (Beschluss Nr. 074/2000), sind weiterhin Grundlage für die informelle Beratung von Bauherren.
- Zur Stadt Erfurt gehören 37 dörflich geprägte Ortsteile, die historisch gewachsen sind und die gewisse ortstypische Besonderheiten aufweisen. Ortstypische Besonderheiten bestehen auch in vielen anderen Bereichen der Stadt. Soweit weitere Ortsgestaltungssatzungen aufgestellt werden sollen, würde dies nach Betrachtung der Gesamtstadt eine Prioritätensetzung voraussetzen.

- Ortsgestaltungssatzungen erfordern bei der Aufstellung einen aufwändigen Prozess der Ortsbildanalyse, der Erarbeitung und Abstimmung der Regelungen und einen konsequenten Vollzug bei der Durchsetzung. Damit ist ein erheblicher finanzieller und personeller Mehraufwand der Stadtverwaltung verbunden der zu Lasten der dringenden Planungsaufgaben der Stadt gehen würde.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Vor der Landeshauptstadt Erfurt stehen große Herausforderung bei der Sicherung des Bedarfes neuer Wohnungsbau- und Gewerbeflächen. Der Ressourceneinsatz für den Erlass von weiteren Ortsgestaltungssatzungen im Stadtgebiet ist derzeit nicht sinnvoll und angemessen.

Anlagen

Stellungnahme D01 - Beauftragter für Ortsteile und Ehrenamt - Sachgebiet Ortsteilbetreuung vom 22.10.2015

gez. Börsch

Unterschrift Amtsleiter 61

14.10.2015

Datum